

**Satzung**  
**der Seniorenvertretung im**  
**Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

vom 29.07.1998,  
zuletzt geändert gem. Beschluss des Kreistages vom 15.10.2014

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grundlage des Art. 14a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck und Aufgabe**

- (1) Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger und Bürgerinnen des Landkreises eine Seniorenvertretung.
- (2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Die Seniorenvertretung vertritt aktiv die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Dies geschieht durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen an Kreisgremien und Kreisverwaltung. Des Weiteren informiert die Seniorenvertretung die Älteren im Landkreis über ihre Rechte und Möglichkeiten. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (4) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

## § 2

### Organe

Die Organe der Seniorenvertretung sind:

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Beirat

## § 3

### Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung setzt sich aus den Entsandten folgender Gruppierungen zusammen:
  1. Seniorenbeauftragte aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,
  2. Ortsbezogene Altenclubs, Altentagesstätten, kirchliche und freie Seniorengruppen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,
  3. Heimbeiräte (Heimfürsprecher) der Alten- und Altenpflegeheime und andere organisierte Seniorenwohnformen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,
  4. Soziale, betriebliche, kulturelle und sonstige Seniorenorganisationen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und
  5. Engagierte Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- (2) Jede unter § 3 Abs. 1 genannte Organisation, Vereinigung oder Einrichtung etc. sendet je eine/n Vertreter/in in die Wahlversammlung. Für jede/n Benannte/n ist nach Möglichkeit eine Ersatzperson zu benennen.
- (3) Welche Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen zugelassen werden bestimmt der Seniorenbeirat. Diese Aufgabe kann an den Wahlausschuss delegiert werden.— Sollte kein Seniorenbeirat bestehen, entscheidet der Kreistag über die Zulassung.
- (4) Im Seniorenbereich engagierte Einzelpersonen, können vorgeschlagen werden bzw. sich selbst bewerben.
- (5) Als Mitglied der Wahlversammlung kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat.  
Für Heimfürsprecher und Seniorenbeauftragte der Städte und Gemeinden gilt kein Mindestalter.

## § 4

### Delegiertenversammlung

- (1) Jede der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppierungen wählt aus ihrer Mitte bis zu 6 Personen in die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus maximal 30 aus den Gruppen gewählten Personen, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder einer/n aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreter/Vertreterin im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und einer/einem vom Landkreis benannten Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung zusammen.
- (3) Für die Vertretung der Menschen mit Behinderung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen und die Vertretung der Landkreisverwaltung gilt kein Mindestalter
- (4) Die Delegiertenversammlung wird auf eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit verlängert sich - sofern nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Delegiertenversammlung noch nicht bestellt ist - bis zur Neubestellung.
- (5) Die Delegierten sind verpflichtet, die Arbeit der Seniorenvertretung aktiv zu unterstützen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verbindlich.

Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Kreisgremien beschlossen ist.

- (6) Die Eigenschaft als Delegierter/e endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss und Tod.

An die Stelle der/des ausgeschiedenen Delegierten tritt die/der Nachrücker/in, in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge aus der jeweiligen Gruppe. Der Verlust der Wählbarkeit führt nicht zum Ausscheiden.

Scheidet die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz Wolfratshausen oder die/der aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannte/r Vertreterin/Vertreter oder

die/der vom Landkreis benannte Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung aus, werden diese von der entsendeten Organisation neu benannt.

- (7) Ein/e Delegierter/e kann aus der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen Zweck und Aufgaben der Seniorenvertretung, Schädigung des Ansehens der Seniorenvertretung sowie schuldhafte und grobe Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 5. Der/die Vertreter/in des Landkreises kann nicht ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über Seniorenangelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Sie stellt die Verbindung zwischen den älteren Bürger/innen und dem Beirat dar. Durch sie werden Informationen und Anregungen an den Beirat herangetragen. Die Delegierten geben Informationen des Beirats an die älteren Bürgern/innen weiter. Die direkte Kontaktaufnahme von älteren Bürgern/innen mit dem und durch den Beirat bleibt davon unberührt.
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abwahl des Beirats aus ihrer Mitte
  2. Kontrollrecht über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel
  3. Ausschluss eines/er Delegierten, sowie eines Mitglieds des Beirats
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder der/die aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreter/Vertreterin und der/die Vertreter/in der Landkreisverwaltung haben kein Stimmrecht.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Beirat einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse der

Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Zum Ausschluss von Delegierten ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Delegierten notwendig.

- (3) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Beirat festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 4 Abs. 7.
- (4) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Fachbereich Senioren der Landkreisverwaltung zuzuleiten.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann sich innerhalb des durch §§ 3 bis 7 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Arbeitsausschüsse**

Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsausschüsse aus ihrer Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Aufgaben nach § 4 Abs. 7 können zur beschlussmäßigen Erledigung nicht übertragen werden.

## **§ 8**

### **Beirat**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte 13 Beiräte.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte:

eine/n Vorsitzende/n

zwei Stellvertreter/innen.

eine/n Schriftführer/in

eine/n Rechnungsführer/in

Neben den von der Delegiertenversammlung gewählten Beiräten sind im Seniorenbeirat Mitglied

die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder einer/n aus dem Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung benannten Vertreterin/Vertreter im Benehmen mit der/dem Seniorenbeiratsvorsitzenden und

die/der vom Landkreis benannte Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung

- (2) Die Durchführung der Wahl ist in der jeweils gültigen Wahlordnung des Seniorenbeirates geregelt.

Im Beirat sollen alle Sozialräume im Sinne der Integrierten Sozialplanung sowie des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts und beide Geschlechter und möglichst alle Gruppierungen repräsentiert sein.

- (3) Die Amtszeit des Beirats endet mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung.
- (4) Der/die Beiratsvorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft ein und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Der/die Vorsitzende wird durch seine/ihre Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (5) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der/die Vertreter/in des Landkreises und die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bzw. deren/dessen Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht im Beirat.
- (6) Für das Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats gilt § 4 Abs. 6 entsprechend. Für die Abwahl eines Mitglieds des Beirats bedarf es der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der Delegiertenversammlung.  
Für ein ausscheidendes Beiratsmitglied rückt die/der Delegierte in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge nach.
- (7) Der Beirat gibt sich innerhalb des von §§ 8, 9 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Beirat tagt maximal 2mal vierteljährlich.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang**

- (1) Für den Geschäftsgang ist die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats.

- (2) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder erschienen sind.
- (3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden der Landkreisverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen und in Gemeindeangelegenheiten zusätzlich der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Wenn die Erledigung länger als 3 Monate dauert, ist der/die Beiratsvorsitzende zu unterrichten.
- (5) Die/der Vorsitzende des Beirats vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Sie/er ist berechtigt, öffentliche Stellungnahmen abzugeben.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats erhält die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen der Kreisgremien und erhält dadurch im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Über ein Vortragsrecht der/des Vorsitzenden in den genannten Gremien entscheiden diese im Einzelfall.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Sachkosten erstattet. Die zu gewährende Entschädigung bestimmt sich nach den jeweils im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen geltenden Bestimmungen und Sätzen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.10. 2014 in Kraft.